

Entschädigung Bienenhaltung

Allgemeines

Die Gemeinde Hausen AG entschädigt Imker/innen, welche Bienenvölker auf Gemeindegebiet halten, mit einem finanziellen Beitrag pro Volk. Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen und das Vorgehen zur Auszahlung dieser freiwilligen Entschädigung.

Gesetzliche Grundlage

Für die Bienenhaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1), des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) sowie die entsprechenden eidg. und kant. Vollzugserlasse.

Die Subventionierung der Bienenhaltung basiert ausschliesslich auf dem Entscheid des Gemeinderates Hausen AG. Ein genereller Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Der Gemeinderat kann die Subventionen im jährlichen Budgetprozess anpassen oder streichen. Eine Auszahlung setzt ein vom Stimmvolk genehmigtes und anschliessend in Rechtskraft erwachsenes Budget voraus.

Umsetzung in Hausen AG

Für die Auszahlung der Entschädigung an Bienenhaltende gelten in der Gemeinde Hausen AG folgende Bestimmungen:

- Der Gemeinderat Hausen AG hat im Rahmen des Budgets 2025 beschlossen, Imkerinnen und Imker, die auf dem Gemeindegebiet Hausen AG Bienenvölker betreuen, mit einem Beitrag von CHF 50.00 pro Volk zu unterstützen.
- Die für die Unterstützung massgebende Anzahl Bienenvölker orientiert sich am Stichtag der kantonalen Bienenerhebung, welche jeweils per 15. März erfolgt. Nachträgliche Veränderungen und Mutationen während des Jahres werden für die Unterstützungsauszahlung nicht berücksichtigt.
- Anspruchsberechtigt sind alle Imker/innen, deren Bienenvölker innerhalb des Gemeindegebiets Hausen AG stationiert sind und die bis **spätestens 31. Mai** entsprechend einen Antrag um Ausrichtung bei der Gemeindekanzlei Hausen AG einreichen. Die Einreichung ist schriftlich oder per E-Mail möglich.
- In Hausen AG wohnhafte Imker/innen, die keine Bienenvölker in Hausen AG stationiert haben, können **keinen** Anspruch geltend machen.